



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 8 | 76. Jahrgang

www.erlangen.de/das

18. April 2019

Inhalt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019.....	1
Ausschreibung nach VOB-A, Sanierung des WC-Bereichs in der Realschule am Europakanal, Bauabschnitt II.....	1
Ausschreibung nach VOB-A, Generalsanierung des Marie-Therese-Gymnasiums, Wärmedämmung TGA.....	2
Öffentliche Zustellung, Hans-Jürgen Sträter.....	2
Vollzug der Bayerische Bauordnung, Bauvorhaben Reutleser Weg 15.....	2
Versammlung der Jagdgenossenschaft Erlangen-Dechsendorf.....	2
Sitzungskalender.....	2

Bekanntmachung

der Stadt Erlangen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Erlangen wird in der Zeit von Montag, 6. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, 1. Obergeschoss, Zimmer 115, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12:00 Uhr im Bürgeramt der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, 1. Obergeschoss, Zimmer 115, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Erlangen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) der Stadt Erlangen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr im Bürgeramt der Stadt Erlangen, 1. Obergeschoss, Zimmer 117, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) be-

antragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich über-

bracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Erlangen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Erlangen abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadt Erlangen abgegeben werden.

Erlangen, den 11. April 2019

Gez. Ternes
Thomas Ternes
Stadtwahlleiter

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A

Vergabeart:
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung: Sanierung der WC-Bereiche in der Realschule am Europakanal Bauabschnitt II

Ausführungsfrist:
von 8.7.2019 bis 13.12.2019

Eröffnungstermin: 14.5.2019, 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 24.6.2019

Gebühr Ausschreibungsunterlagen:
10,00 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Realschule am Europakanal, Schallershofer Str 18, 91056 Erlangen

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131 86-2327, Telefax 09131 86-2991, submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter der Internetadresse www.erlangen.de, unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung: Wärmedämmung TGA, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium Erlangen

Ausführungsfrist:
von 16.9.2019 bis 31.1.2023

Eröffnungstermin: 23.5.2019, 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 22.6.2019

Gebühr Ausschreibungsunterlagen:
24 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Marie-Therese-Gymnasium, Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131 86-2327, Telefax 09131 86-2991, submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter der Internetadresse www.erlangen.de, unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Niederschlagswassergebühren für das Objekt Österreicher Straße 3, Flurst. 2772-1781/10, EB-ID 91009269; Öffentliche Zustellung nach Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Name, Vorname: Sträter, Hans-Jürgen

Zuletzt bekannte Anschrift:
Am Neubruch 39, 80997 München

Bescheid vom: 05.04.2019

Aktenzeichen:
Kassenzeichen 0038405-250-001

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erstellt worden, welcher nicht zugestellt werden konnte, da nach Art. 15

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte nicht möglich ist.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 VwZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS II S. 232) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:
Stadt Erlangen, Entwässerungsbetrieb (EBE), Abteilung Verwaltung, Werner-von-Siemens-Straße 61, Zimmer 420, 91052 Erlangen

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit: Sachbearbeiterin: Frau Martin, Telefonnummer: 09131/861551

Erlangen, 05.04.2019
gez. U. Kunert

Vollzug der Bayerischen Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Neubau eines BMW- und MINI-Autohauses auf dem Grundstück Reutleser Weg 15, Gemarkung: Tennenlohe, Flurstück: 167/3, 169, TF 191“ wurde mit Bescheid vom 31.08.2018 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2018-122-BA erteilt. Für das Bauvorhaben „Neubau eines BMW- und MINI-Autohauses; hier: Tektur zur veränderten Lage der Grundstückszufahrt sowie verschiedene bauliche Änderungen auf dem Grundstück Reutleser Weg 15, Gemarkung: Tennenlohe, Flurstück: 167/3, 169, TF 191“ wurde mit Bescheid vom 29.03.2019 eine Nachtragsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 2019-204-BA erteilt. Die Baugenehmigungen werden hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 229, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Jagdversammlung

Erlangen-Dechsendorf, Protokoll

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Erlangen-Dechsendorf am 19.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Einstimmige Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers

2. Beschluss über Verwendung Reinertrag der Jagdnutzung. Dieser soll wie folgt verteilt werden:

- Im Jahr 2019 wird keine Jagdpacht ausbezahlt, dafür sollen die Feldwege gezielt ausgebaut werden,
- Landfrauen erhalten 250 Euro,
- Jagdvorsteher und Kassier erhalten eine jährliche Vergütung von je 50 Euro.

Freundliche Grüße

Karlheinz Wirth
Jagdvorstand

Sitzungskalender

Weitere Informationen:
ratsinfo.erlangen.de

Dienstag, 30.04.2019:

Sportausschuss, Sportbeirat



Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt, Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausplatz 1, 91051 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich)
Sebastian Müller

Auflage: 400 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)
Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter presse@stadt.erlangen.de

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,
Telefon 9 20 07 70, Telefax 9 20 07 60
Gedruckt auf 100% Recycling-Alt Papier

Redaktionsschluss für Ausgabe 9/2019:

Donnerstag, 25. April 2019, 11:00 Uhr